**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Klassifizierung öffentlich
Beschluss-Nr. 117
Sitzung vom 20. April 2022

Stadt Bülach

**16.04.25**
**Initiativen**
**Volksinitiative "Begegnungszone Bülacher Altstadt"**
**Feststellung Zustandekommen, Auftrag Bearbeitung**

Das Initiativkomitee hat am 6. April 2022 die Volksinitiative „Begegnungszone Bülacher Altstadt" mit 758 gültigen Unterschriften eingereicht. Somit wurde das nötige Quorum von 300 Unterschriften gemäss Gemeindeordnung, Art. 11, erreicht.

Gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR), § 127, hat der Stadtrat innert einer Frist von drei Monaten ab Einreichungsdatum festzustellen, ob die Initiative zustande gekommen ist und hat dies zu publizieren.

Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Stadtparlament innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133, Abs. 1 GPR).

Innert der gleichen Frist beantragt der Stadtrat dem Stadtparlament gemäss § 133 Abs. 2 GPR zudem einen der folgenden Entscheide:

a. Ablehnung der Initiative,
b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Das Stadtparlament entscheidet über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 134 GPR):

- *Lehnt das Stadtparlament die Initiative ab, ohne eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen oder einen Gegenvorschlag zu beschliessen, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt.*
- *Beschliesst das Stadtparlament einen Gegenvorschlag zur Initiative, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt.*

- *Hat das Stadtparlament die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorschlag beschlossen, unterbreitet ihm der Stadtrat die entsprechende Vorlage innert der in der Verordnung bezeichneten Frist (§ 135 GPR).*
- *Beschliesst das Stadtparlament keine Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt. Das Stadtparlament beschliesst eine Abstimmungsempfehlung (§ 136 GPR).*
- *Beschliesst das Stadtparlament eine Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag, findet keine Volksabstimmung über die Initiative statt. Die Umsetzungsvorlage untersteht nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum (§ 136 GPR).*
- *Beschliesst das Stadtparlament eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im Beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass das Stadtparlament den Gegenvorschlag vorziehe (§ 136 GPR).*
- *Das Stadtparlament beschliesst innert der in der Verordnung bezeichneten Frist (§ 136 GPR).*

*Gemäss § 137 GPR findet die Volksabstimmung innert folgenden Fristen statt:*

a. *innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn das Stadtparlament die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt,*
b. *innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn das Stadtparlament einen Gegenvorschlag zur Initiative beschliesst,*
c. *innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn das Stadtparlament einer in Auftrag gegebenen Umsetzungsvorlage nicht zustimmt (§ 136 Abs. 1 GPR),*
d. *innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn das Stadtparlament beschliesst, eine Umsetzungsvorlage und einen Gegenvorschlag dazu ausarbeiten zu lassen.*

Die Abteilung Planung und Bau unter Mitwirkung der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit sollen mit der Überprüfung der Gültigkeit der Initiative beauftragt werden. Zudem sollen die Entscheidungsgrundlagen ausgearbeitet werden, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt oder ob eine Umsetzungsvorlage ausgearbeitet werden soll. Dies spätestens bis zur Stadtratssitzung vom 13. Juli 2022.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Klassifizierung öffentlich
Beschluss-Nr. 117
Sitzung vom 20. April 2022

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat stellt fest, dass die Initiative "Begegnungszone Bülacher Altstadt" mit 758 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

2. Der Bereich Politik wird mit der entsprechenden Publikation beauftragt.

3. Die Abteilung Planung und Bau unter Mitwirkung der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit werden mit der Ausarbeitung von Bericht und Antrag betreffend Gültigkeit, allfälligem Gegenvorschlag und allfälliger Umsetzungsvorlage bis spätestens zur Stadtratssitzung vom 13. Juli 2022 beauftragt.

4. Mitteilung an:
   a) Initiativkomitee "Begegnungszone Bülacher Altstadt", c/o André Bürgi, Trottensteig 11, 8180 Bülach, mit separatem Schreiben
   b) Hanspeter Lienhart, Stadtrat
   c) Daniel Ammann, Stadtrat
   d) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
   e) Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit
   f) Jeannette Wehrli, Leiterin Politik, zwecks Publikation

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber